

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§
1 ff. ThürEBBG - Historisches Gartenhaus -
Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3
ThürEBBG)

Drucksache

1857/18

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.10.2018	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.10.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag "Historisches Gartenhaus" ist unzulässig.

01.10.2018 gez. i.V. A. Hilge

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Antrag im Wortlaut

Anlage 2 – Stellungnahme des Bürgeramts

Anlage 3 – Stellungnahme des Rechtsamtes

Sachverhalt

Am 05.09.2018 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlage 1 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft. Der Antrag erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. ThürKO i. V. m. § 7 Thür EBBG. Auf die Stellungnahmen des Bürgeramtes (Anlage 2) und des Rechtsamtes (Anlage 3) wird verwiesen.

Damit ist festzustellen, dass der vorliegende Einwohnerantrag unzulässig ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft nach § 7 Abs. 3 ThürEBBG der Stadtrat.